

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Unterhaltsforderung
aus der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten **öffentlichen Urkunde**
aus dem **EU-Ausland** in **Deutschland**?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Unterhaltsvollstreckung in Deutschland**?

Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen
Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004
EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO)

Kann ich aus der ausl. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel unmittelbar die Zwangsvollstreckung in Deutschland betreiben?

Ja.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung ermöglicht die direkte Vollstreckung in Deutschland.

Damit entfällt in Deutschland das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in Deutschland direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem englischen Europäischen Vollstreckungstitel in Deutschland vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an den Gerichtsvollzieher in Deutschland wenden.

Ein ausländischer Europäischer Vollstreckungstitel ist in Deutschland zu vollstrecken wie eine deutsche öffentliche Urkunde, Art. 20 I 2, 25 EuVTVO.

Weder die ausl. öffentliche Urkunde noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen in Deutschland in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Einzigster Grund, aus dem die Vollstreckung in Deutschland verweigert werden kann, ist das Vorliegen einer früheren mit dem ausländischen Europäischen Vollstreckungstitel unvereinbaren Schuldtitel, falls dieser Umstand im EU-Ausland von der Schuldnerpartei nicht geltend gemacht werden konnte.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung maßgebend?

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004 (EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO))

sowie

- Zivilprozessordnung (ZPO).

Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung?

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung gilt für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Art. 2 III EuVTVO.

Da das Vereinigte Königreich nicht an das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist und somit Kapitel IV Abschnitt 1 der Europäische Unterhaltsverordnung (EU-Verordnung Nr. 4/2009) keine Anwendung findet, kann daher aus einer britischen öffentlichen Urkunde weiterhin nach der EU-Verordnung Nr. 805/2004 unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden.

Im Verhältnis zu

- Kroatien

findet in Unterhaltssachen die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung keine Anwendung, da

- Kapitel IV Abschnitt 1 der Europäischen Unterhaltsverordnung (EU-Verordnung Nr. 4/2009) zeitgleich mit dem EU-Beitritt am 01.07.2013 Anwendung findet (Kroatien ist an das Haager Protokoll von 2007 gebunden).

In **Unterhaltssachen** können daher dänische oder kroatische öffentliche Urkunden weder als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden noch können diese nach der EU-Verordnung Nr. 805/2004 unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung findet Anwendung auf die ab 21. 01. 2005 bzw. ab dem EU-Beitritt errichteten öffentlichen Urkunden, Art. 33 EuVTVO (vergl. auch gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken).

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet die **EU-Verordnung Nr. 805/2004** Anwendung ab 21.01.2005, Art. 33 EuVTVO.

Die Vorschriften des Art. 26, 33 EuVTVO sind dahingehend auszulegen, dass aus der ausländischen öffentlichen Urkunde nur dann unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden kann, falls der Schuldtitel sowohl im Ursprungsmitgliedstaat als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat (Deutschland) im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 fällt.

Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten - mit Ausnahme von Dänemark, Kroatien und des Vereinigten Königreichs - tritt in Unterhaltssachen die Europäische Unterhaltsverordnung (EU-Verordnung Nr. 4/2009) ab 18.06.2011 an die Stelle der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (EU-Verordnung Nr.805/2004).

Öffentliche Urkunden aus dem EU-Ausland - mit Ausnahme von Dänemark und Kroatien -, die nach dem 20.01.2005 errichtet worden sind, können daher nach der EU-Verordnung Nr. 805/2004 unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden.

Die EU-Verordnung Nr. 805/2004 findet in Unterhaltssachen im Verhältnis zu dem Vereinigten Königreich Anwendung auf die ab 21. 01. 2005 errichteten öffentlichen Urkunden.

Im Verhältnis zu den anderen EU-Mitgliedstaaten - mit Ausnahme von Dänemark und Kroatien - findet in Unterhaltssachen die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung lediglich noch in Altfällen Anwendung auf die bis zum 17. 06. 2011 errichteten öffentlichen Urkunden.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung der ausländischen öffentlichen Urkunde, aus der mit der ausl. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Formblatt III EuVTVO) in Deutschland unmittelbar vollstreckt werden kann, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

Ursprungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem die öffentliche Urkunde errichtet worden ist):	zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 in Unterhaltssachen für die ausl. öffentliche Urkunde:
Belgien	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Bulgarien	01. 01. 2007 – 17. 06. 2011
Dänemark	./.
Estland	21.01. 2005 – 17. 06. 2011
Finnland	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Frankreich	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Griechenland	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Irland	21. 01. 2005 - 17. 06. 2011
Italien	21. 01.2005 – 17. 06. 2011
Kroatien	./.
Lettland	21.01. 2005 – 17. 06. 2011
Litauen	21.01. 2005 – 17. 06. 2011
Luxemburg	21.01. 2005 – 17. 06. 2011
Malta	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Niederlande	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Österreich	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Polen	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Portugal	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Rumänien	01. 01. 2007 – 17. 06. 2011
Schweden	21. 01. 2005 - 17. 06. 2011
Slowakei	21. 01. 2005 - 17. 06. 2011
Slowenien	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Spanien	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Tschechische Republik	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Ungarn	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011
Vereinigtes Königreich	ab 21. 01. 2005
Zypern	21. 01. 2005 – 17. 06. 2011

Da das Vereinigte Königreich nicht an das Haager Protokoll von 2007 gebunden ist, besteht hinsichtlich des Endzeitpunkts keine zeitliche Begrenzung.

Welche Unterlagen muss ich dem Gerichtsvollzieher/dem Vollstreckungsgericht vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 20 II, 25 EuVTVO:

- Ausfertigung der ausländischen öffentlichen Urkunde mit Zustellungsbescheinigung,
- Ausfertigung der ausländischen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt III EuVTVO),
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache.

Der Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu der ausl. öffentlichen Urkunde bzw. der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung der ausländischen öffentlichen Urkunde bedarf es dagegen nicht, da diese insoweit durch die ausl. Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ersetzt wird; der deutsche Gesetzgeber hat insoweit auf die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung verzichtet, § 1082 ZPO.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen nicht erforderlich, da es sich bei der ausl. Bestätigung um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschrift und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt. Eine Übersetzung ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. Art. 9 II, 20 II c), (24) EuVTVO.

Eine Übersetzung der öffentlichen Urkunde wird dagegen nur in Ausnahmefällen benötigt, sofern und soweit ohne die Übersetzung eine Zwangsvollstreckung nicht durchführbar wäre.

Worauf beschränkt sich die Prüfung des Gerichtsvollzieher/des Vollstreckungsgerichts bei Vorlage einer ausl. Bestätigung (Formblatt III EuVTVO)?

Weder die ausl. öffentliche Urkunde noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen in der Sache selbst nachgeprüft werden.

Das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - bzw. der Gerichtsvollzieher prüft lediglich, ob die nach Art. 20 II, 25 EuVTVO erforderlichen Unterlagen vorgelegt wurden.

Bei Zug um Zug-Zahlungsverpflichtung der Schuldnerpartei bedarf es ferner des urkundlichen Nachweises über die Schuldnerbefriedigung oder den Annahmeverzug der Schuldnerpartei, §§ 756, 765, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG.

Die übrigen Voraussetzungen hinsichtlich der Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Forderung wurden bereits bei der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel geprüft;
einer erneuten Prüfung durch den Gerichtsvollzieher/das Amtsgericht
- Vollstreckungsgericht - bedarf es daher nicht.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Vollstreckungsklausel zu der ausl. öffentlichen Urkunde?

Nein.

Der deutsche Gesetzgeber hat auf die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu dem ausl. Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung in Deutschland verzichtet, § 1082 ZPO.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf §§ 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu dem ausl. Schuldtitel.
Eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung reicht aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in Deutschland eine Bescheinigung über die Zustellung der ausl. Bestätigung (Formblatt III EuVTVO) an die Schuldnerpartei?

Nein.

Weder der europäische Gesetzgeber (Art. 20 ff. EuVTVO) noch der deutsche Gesetzgeber (§§ 1082 ff. ZPO) verlangen eine Zustellung der Bestätigung an die Schuldnerpartei.

Das Zustellungserfordernis der § 1080 I S. 2 ZPO gilt nur für die Bestätigung zu dem deutschen Schuldtitel.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung sieht dagegen weder eine Informationspflicht noch eine Zustellung an die Schuldnerpartei vor.

In entsprechender Anwendung von §§ 750 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO, 120 FamFG genügt dagegen nach der EU-Verordnung Nr. 805/2004 eine Information der Schuldnerpartei (Zustellung einer Ausfertigung der Bestätigung an Schuldnerpartei) mit Beginn der Zwangsvollstreckung.

Auch in Hinblick auf die Rechte der Schuldnerpartei i. S. d. Art. 6 II, 10, 21, 23, 25 III EuVTVO ist die Zustellung der ausl. Bestätigung an die Schuldnerpartei - spätestens mit Beginn der Zwangsvollstreckung in Deutschland - geboten, weil ansonsten die Schuldnerpartei - sofern in dem Ursprungsmitgliedstaat eine Parallelbestimmung zu § 1080 I S. 2 ZPO fehlt - von der Existenz der Bestätigung möglicherweise noch keine Kenntnis hat.

Welche Besonderheiten gelten im Falle der Anfechtung des ausl. Schuldtitels, der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist?

Ist nach Anfechtung einer ausländischen öffentlichen Urkunde, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, eine ausländische Rechtsbehelfsentscheidung ergangen, so wird im EU-Ausland auf jederzeitigen Antrag eine ausl. Ersatzbestätigung (Formblatt V EuVTVO) erteilt, wenn diese ausländische Rechtsbehelfsentscheidung vollstreckbar ist, Art. 6 III, 25 III EuVTVO.

Kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung aufgrund Anfechtung der öffentlichen Urkunde oder der Bestätigung stellen?

Ja.

Hat die Schuldnerpartei im Ursprungsmitgliedstaat

- einen Rechtsbehelf gegen den ausl. Schuldtitel eingelegt, oder
- einen Antrag auf Berichtigung oder Widerruf der Bestätigung (Art. 10, 25 III EuVTVO)

gestellt, kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Aussetzung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung stellen, Art. 23, 25 III EuVTVO.

Die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels/des Rechtsbehelfs kann für die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts bedeutsam sein; die Vorlage der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbegründung ist daher empfehlenswert.

Wo muss die Schuldnerpartei den Antrag stellen?

Der Antrag ist im Regelfall an das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - am Wohnsitz der Schuldnerpartei zu stellen, Art. 23, 25 III EuVTVO, § 1084 ZPO.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht - Vollstreckungsgericht -, in dem Bezirk der Wohnsitz der Schuldnerpartei liegt oder die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

Über den Antrag entscheidet der Richter.

Der Richter entscheidet durch einstweilige Anordnung, § 1084 III S. 1 ZPO.
Diese ist unanfechtbar, § 1084 III S. 2 ZPO.

Im Regelfall ist die einstweilige Anordnung mit der formellen Rechtskraft der ausl. Rechtsbehelfsentscheidung hinfällig.

Es besteht kein Anwaltszwang, §§ 764, 802, 78, 79 ZPO.

Die Schuldnerpartei hat im Ursprungsmitgliedstaat den Schuldtitel angefochten?

Wird die Zwangsvollstreckung nun in Deutschland aufgrund des eingelegten Rechtsmittels eingestellt?

Nein.

Es bedarf im Regelfall der Vorlage der ausl. Gegenbestätigung (Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit) i. S. d. Art. 6 II, 25 III EuVTVO (Formblatt IV EuVTVO).

Ein Ausnahmefall gilt nur, falls die Erteilung einer ausl. Gegenbestätigung bereits beantragt worden ist, bislang jedoch im Ursprungsmitgliedstaat nicht erteilt worden ist.

Die öffentliche Urkunde ist nicht mehr vollstreckbar.

Die Vollstreckbarkeit der öffentlichen Urkunde wurde bereits im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt.

Wird die Zwangsvollstreckung nun in Deutschland eingestellt?

Nein.

Es bedarf im Regelfall der Vorlage der ausl. Gegenbestätigung i. S. d. Art. 6 II, 25 III EuVTVO (Formblatt IV EuVTVO).

Ein Ausnahmefall gilt nur, falls die Erteilung einer Gegenbestätigung (Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit) im Ursprungsmitgliedstaat bereits beantragt worden ist, bislang jedoch nicht erteilt worden ist.

Die Schuldnerpartei hat den Schuldtitel angefochten.

Die Rechtsbehelfsentscheidung ist ebenfalls vollstreckbar.

Kann ich als Gläubigerpartei weiterhin aus dem Europäischen Vollstreckungstitel vollstrecken?

Nein.

Ist die ausl. öffentliche Urkunde nicht mehr vollstreckbar oder wurde ihre Vollstreckbarkeit im EU-Ausland ausgesetzt oder eingeschränkt, erteilt das ausl. Gericht auf Antrag der Gläubigerpartei eine Ersatzbestätigung für die Rechtsbehelfsentscheidung (Formblatt V EuVTVO), Art. 6 III, 25 III EuVTVO.

Wo erhalte ich kostenfreie Unterstützung bei der Durchsetzung meiner Unterhaltsansprüche im Ausland?

Umfassende Unterstützung erhalten die Verfahrensbeteiligten von der zentralen Behörde.

Die Hilfe kann sowohl die Gläubigerpartei als auch die Schuldnerpartei in Anspruch nehmen.

Worin besteht die Unterstützung der zentralen Behörde?

Die zentrale Behörde leistet alles Erforderliche zur gerichtlichen Durchsetzung der titulierten Unterhaltsansprüche - von der Antragstellung bis zur Überwachung des regelmäßigen Eingangs der Unterhaltszahlungen im Rahmen einer Zwangsvollstreckung.

Die Aufgaben ergeben sich aus § 5 AUG.

Die zentrale Behörde wird ggfs. von den Jugendämtern unterstützt, § 6 AUG.

Wo finde ich die zentrale Behörde?

Gem. § 4 AUG ist das Bundesamt für Justiz zur zentralen Behörde in Deutschland bestimmt worden;

Internet-URL:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EG/EG_node.html

Die zuständige nationale zentrale Behörde im Ursprungsmitgliedstaat entnehmen Sie bitte dem Europäischen Justizportal.

Kann ich direkt mit der zentralen Behörde in Deutschland Kontakt treten?

Nein.

Die Entgegennahme und Prüfung eines Antrags erfolgt durch das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Wohnsitz des Antragstellers liegt.

Für das Vorprüfungsverfahren werden keine Kosten erhoben, § 7 AUG.

Worin besteht die Vorprüfung des Amtsgerichts?

Das Amtsgericht prüft lediglich, ob

- der Antrag die erforderlichen Angaben enthält,
- die erforderlichen Unterlagen dem Antrag vollständig beigelegt sind,
- der Antrag begründet ist.

Der Richter lehnt die Weiterleitung des Antrags ab, wenn der Antrag mutwillig oder offensichtlich unbegründet ist.
Liegen dagegen keine Ablehnungsgründe vor, übersendet das Amtsgericht den Antrag nebst Anlagen und Übersetzungen unmittelbar an das Bundesamt für Justiz.

Muss ich als Verfahrensbeteiligter die angebotenen Dienste der zentralen Behörde annehmen?

Nein.

Es bleibt der Gläubigerpartei unbenommen, den Unterhaltsanspruch in Deutschland selbst geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

Es bleibt der Schuldnerpartei unbenommen, ggfs. die Anträge direkt beim zuständigen Gericht zu stellen.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten in Deutschland wird im Übrigen auf die Informationen der nationalen Auslandsvertretung Bezug genommen.

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN);
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/dynform_intro_taxonomy_action.do?plang=de&idTaxonomy=155
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten
(Klick auf „Formulare - europäischer Vollstreckungstitel“)
- **Merkblatt** des **Bundesamts für Justiz** für
Beistände zur Geltendmachung von Unterhalt in Europa:
https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/AU/Merkblatt_Beistaende.pdf?__blob=publicationFile&v=3

- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt):
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Unterhaltsvollstreckung;
europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Wie leite ich die Zwangsvollstreckung in Deutschland ein?

Die Zwangsvollstreckung wird je nach Art der Zwangsvollstreckung eingeleitet mit einem

- Zwangsvollstreckungsauftrag:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/gv_006_neu.pdf
Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit der Sachpfändung;
Der Antrag ist an die Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge des örtlichen Amtsgerichts zu richten.
Diese leitet den Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.
- Antrag auf Forderungspfändung:
https://www.justiz.nrw/BS/formulare/zwangsvollstreckung_pfaendung/ZP313_bundesministerium.pdf
Unterhaltsforderung

oder

- Antrag auf Eintragung einer Zwangshypothek in den Grundbesitz der Schuldnerpartei.

Wo finde ich den zuständigen Gerichtsvollzieher?

Den zuständigen Gerichtsvollzieher in Nordrhein-Westfalen finden Sie in der **landesweiten** Adressdatenbank:

<http://www.gerichtsvollzieher.nrw.de/>

Wo finde ich das zuständige Vollstreckungsgericht?

Das Amtsgericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der Schuldnerpartei oder dem Ort der Zwangsvollstreckung.

Das zuständige Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - finden Sie in der **bundesweiten** Gerichtsadressdatenbank:

<http://www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw>

Welche Unterlagen muss ich beifügen?

Die Vollstreckungsunterlagen und eine aktuelle Forderungsaufstellung sind beizufügen.

Muss ich als Gläubigerpartei für die Zwangsvollstreckung einen Rechtsanwalt in Deutschland beauftragen oder einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland benennen?

Nein.

Für die Zwangsvollstreckung besteht kein Anwaltszwang.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren besteht für die ausl. Gläubigerpartei keine Verpflichtung zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland.

Wo erhalte ich weitere Informationen über die Zwangsvollstreckung in Deutschland?

Weitere Informationen finden Sie im Landesjustizportal:

https://www.justiz.nrw/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/Zivilgericht/Zwangsvollstreckung/index.php